

# Hinweisgeberschutz unkompliziert umsetzen

# Agenda

1. Einführung
2. Anforderungen
3. Umsetzung

# Stichtag

Montag, 02.07.2023

# Warum Hinweisgeberschutz?

- Hohes Schutzniveau vor Repressalien, jeglichen Sanktionen und/oder Vergeltungsmaßnahmen
- Präventive Funktion
- Verstöße gegen geltendes Recht bemerken und aktiv werden
- Unternehmenswerte



# Risiken

- Bußgelder
- Verstoß gegen eigene Richtlinien und gesetzliche Vorgaben
- Imageschaden

# Umsetzungsfristen

02.07.2023 (>250 MAs)

17.12.2023 (50-249 MAs)

# Wer ist betroffen?

- Private Unternehmen
- Öffentlicher Sektor
  - Staatliche Stellen ab 50 Mitarbeiter und
  - Städte/Kommunen ab 10.000 Einwohnern
- bestimmte Branchen (Wertpapierdienstleister, Versicherer)



# Meldestellen

- Intern (im Unternehmen)
- Extern (Bundesministerium für Justiz)



# Betreuung Meldestelle

- durch Mitarbeiter oder
- externe Dienstleister.



Achtung: Interessenkonflikt!

# Wer kann melden?

- Jede einem Unternehmen nahestehende Person mit Kenntnissen und Informationen über Verstöße
  - Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer, Lieferanten, Dienstleister u.ä.



# Was kann man melden?

- Meldungen von Verstößen die strafbewehrt, bußgeldbewehrt sind
- Verstöße gegen Rechtsakte der Union
  - Umweltschutz, steuerliche Rechtsnormen, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, öffentliche Gesundheit, Produktsicherheit, Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte, Verkehrssicherheit, öffentliches Auftragswesen, Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit



# Beispiele

- Mitarbeiter der Werkstatt entsorgen Altöl in die öffentliche Kanalisation
- Digitale Personalakten sind öffentlich im Internet einsehbar
- Hygienemaßnahmen werden bei der Lebensmittelverarbeitung nicht eingehalten

# Meldungen

- vertrauliche Meldungen
- anonyme Meldungen
  - nicht verpflichtet zur Annahme

# Umgang mit Hinweisgebern

- Vertrauen schaffen,
- Meldeprozess einfach gestalten,
- wertschätzender Umgang,
- ernst nehmen der Meldungen.

# Was ist zu tun?

- Hinweisgeberschutzsystem einführen

# Was bedeutet das?

- Prozesse etablieren
- Zuständigkeiten und Verantwortliche bestimmen
- Berechtigungen festlegen
- Richtlinien erstellen und verabschieden
- Softwarelösung



# Software

- Sicherheit der Software
- Formalien (Verträge)
- aktuelle Technologien
- Berechtigungsmanagement
- Aufbewahrungspflichten
- Löschfunktionen
- Kennzahlen

# Software – nice to have

- Mehrsprachigkeit
- Verwaltung verschiedener Standorte
- Nutzeranzahl
- Meldekanäle
- Anpassung des Meldekanals an die CI
- Intuitive Bedienung der Software

# Was wir tun?

- Auswahl der Software
- Einrichtung des Meldekanals
- Betreuung der Meldestelle (Einschätzung, Bewertung, Bearbeitung, Kommunikation mit Hinweisgebern, Reporting)
- Bereitstellung von internen Richtlinien
- Unterstützung bei der Prozesseinrichtung (Berechtigungen)
- Unterstützung bei Datenschutzanforderungen (DSFA und VTs)

Präsentation anfordern unter  
[info@dsk360.de](mailto:info@dsk360.de)  
und Termin vereinbaren.